



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 20. August

Nr. 8/2011

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2011/2012 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2011/2012 – PrivSchKSVO 2011/2012 M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 37	406
Prüfungstermine 2012 Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 239 – Berichtigung –	407
Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 38	408
Zweite Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 6. März 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 3	415
Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns	417

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meeresbiologie der Universität Rostock	422
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	445
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	452
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	455

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	456
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2011/2012 (PrivSchKSVO 2011/2012 M-V)

Vom 1. August 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 37

Aufgrund des § 131 Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen im Schuljahr 2011/2012.

§ 2 Höhe der Schülerkostensätze

Der Schülerkostensatz beträgt für

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	3 311,56 EUR
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	4 907,25 EUR
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	4 902,31 EUR
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 013,41 EUR
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 951,87 EUR
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	16 729,96 EUR
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	17 357,56 EUR
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
a) Berufsvorbereitungsjahr (A)	7 379,58 EUR
b) Berufsschule	1 597,60 EUR
c) Kinderpfleger	3 500,66 EUR
d) Masseur und medizinischer Bademeister	4 372,56 EUR
e) Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr	4 181,83 EUR
Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr	1 593,30 EUR
f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	4 232,59 EUR

g) Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz	3 662,41 EUR
h) Biologisch-technische Assistenz	4 631,60 EUR
i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr	19 383,35 EUR
Schauspiel, 4. Jahr	2 226,18 EUR
j) Gesundheits- und Krankenpflege	2 954,04 EUR
k) Physiotherapie	4 472,97 EUR
l) Diätassistenz	4 461,43 EUR
m) Ergotherapie	4 156,89 EUR
n) Logopädie	9 186,16 EUR
o) Altenpflege	2 917,88 EUR
p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	5 983,52 EUR
q) Medizinischer Dokumentar	3 101,36 EUR
r) Familienpflege	2 993,24 EUR
s) Sozialassistenz	2 991,41 EUR
t) Technik, Wirtschaft	4 135,16 EUR
u) Technik (Körperbehinderte 100 Prozent)	4 135,16 EUR
v) Technik, Wirtschaft Teilzeit	1 956,41 EUR
w) Erzieher	3 290,16 EUR
x) Heilerziehungspflege	3 278,62 EUR

pro Schuljahr.

§ 3 Höhe der Förderbedarfssätze

Der Förderbedarfssatz beträgt für

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht	1 792,47 EUR
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS / Dyskalkulie	275,27 EUR
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	2 871,27 EUR
4. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	371,51 EUR
5. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	232,07 EUR
6. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	509,00 EUR
7. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 156,28 EUR

pro Schuljahr.

§ 4**Zuweisung von Lehrkräften**

Soweit die Finanzhilfe gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt wird, findet eine Verrechnung des Jahresbetrags der Finanzhilfe mit den Personalausgaben für die zugewiesene Lehrkraft oder die zugewiesenen Lehrkräfte statt. Dabei wird das jeweilige Arbeitgeberbrutto nach § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes zugrunde gelegt.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatschulen-Kostensatzverordnung vom 31. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 534, 573) außer Kraft.

Schwerin, den 1. August 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 406

Prüfungstermine 2012

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 239

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Nummer 3 Termine für die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife im gymnasialen Bildungsgang 2011/2012 ist die Zeile „Festlegung der Endnoten: Donnerstag, 26.04.2012“ zu streichen.

Schwerin, den 15. August 2011

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 407

Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten (Schuldatenschutzverordnung – SchulDSVO M-V)

Vom 8. August 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 38

Aufgrund des § 70 Absatz 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Grundsätze

(1) Schulen, Schulbehörden und Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Schulgesetz, durch diese Verordnung und anderer Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(2) Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen 1 und 2 besonders gekennzeichnet.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulbehörden deren Leiterin oder der Leiter durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der Daten gewährleistet ist.

(4) Regelungen in anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene Datenverarbeitungsanlage zu verwenden.

(2) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des diagnostischen Dienstes dürfen personenbezogene Daten jener Schülerinnen und Schüler, die sie selbst diagnostizieren, verarbeiten. Die den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des diagnostischen Dienstes zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen dürfen zum Zwecke der Diagnostik verwendet werden.

(3) Lehrkräfte dürfen nur personenbezogene Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeiten, die sie selbst unterrichten und fördern. Für private Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte ergeben sich die personenbezogenen Daten aus der Anlage 3. Im Rahmen der Verwendung privater Datenverarbeitungsanlagen durch Lehrkräfte sind die Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu sichern. An die Ausstattung informationstechnischer Geräte sind nach dem Stand der Technik zur Gewährleistung eines optimalen Datenschutzes folgende Anforderungen zu stellen:

1. das informationstechnische Gerät muss durch eine Firewall geschützt sein,

2. auf dem informationstechnischen Gerät muss durchgängig ein aktueller Virens Scanner mit täglichem mindestens aber wöchentlichem Update der Virensignaturen aktiv sein,

3. die Update-Funktion des jeweiligen Betriebssystems muss aktiv sein oder es müssen regelmäßig in kurzen Abständen die aktuellen Betriebssystem-Updates installiert werden.

(4) Die Lehrkraft hat auf Anforderung des Schulleiters oder der Schulleiterin oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz seine Datenverarbeitungsanlagen oder eine Kopie der Dateien zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen. Ein Verzeichnis der von ihm genutzten Dateien mit personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler sowie eine Übersicht der gespeicherten Daten (Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis) sind in der Schule zu hinterlegen. Für die Ausstattung der informationstechnischen Geräte gelten zusätzlich folgende Mindestanforderungen:

1. Werden informationstechnische Geräte außerhalb der Räumlichkeiten oder mobile Speichermedien genutzt, sind sie zu verschlüsseln.

2. Die Verschlüsselung muss den Voraussetzungen in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 10 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechen.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung und Einsicht in Akten

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geänderte Grunddaten (Anlage 1, Abschnitt A I) werden der Schule schriftlich von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitgeteilt. Über die erfolgten Änderungen werden diese informiert.

(3) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulartspezifischen Notwendigkeiten enthält.

(4) In das Schülerstammblatt werden nach Maßgabe der Anlage 1 aufgenommen:

1. die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten gemäß Anlage 1, Abschnitt A I,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- und Schullaufbahndaten) gemäß Anlage 1, Abschnitt A II,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Anlage 1 Abschnitt B,
4. die für die einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulartspezifische Zusatzdaten) gemäß Anlage 1 Abschnitt C.

(5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand).

(6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrkräften der Schülerin oder des Schülers eingesehen werden, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben durch die jeweilige Lehrkraft erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des diagnostischen Dienstes, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrer und Referendarinnen oder Referendare, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, im Rahmen ihrer Aufgabe, bleibt unberührt.

(7) Personenbezogene Daten können von allen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtlern und Referendarinnen oder Referendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die jeweilige Schülerin oder dem jeweiligen Schüler erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4

Datenübermittlungen bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) Bei einem Schulwechsel können insbesondere folgende Daten übermittelt werden:

1. Daten gemäß Anlage 1, Abschnitt A I,
2. Angaben über Schulbesuchszeiträume (Anlage 1, Abschnitt A II, Nummer 4 und 5), über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen,
3. Informationen über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse,
4. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses,

5. Ergebnisse von Vergleichsarbeiten.

Im Übrigen verbleiben die Daten bei der abgebenden Schule.

§ 5

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht nach § 41 Absatz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes und der Schulpflicht im Sekundarbereich II gemäß § 42 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule sowie dem Schulträger personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie über deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule unterrichtet die abgebende Schule über die Aufnahmeentscheidung.

(2) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht werden die Daten der Betroffenen gemäß der Anlage 1 Abschnitt A I Nummer 1, Nummer 2.1 bis 2.3 sowie das Datum der Einschulung, Klasse, Jahrgang und Angaben zu Schulbesuchen und Schulversäumnissen übermittelt.

(3) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht werden der Meldeschule über die zuständige untere Schulbehörde in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus einer allgemein bildenden Schule an keiner Schule des Sekundarbereichs II angemeldet sind, folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familienname,
2. Anschrift,
3. Angaben zum bisherigen Schulbesuch, insbesondere zur zuletzt besuchten Schule,
4. Geburtsdatum.

(4) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht (§ 42 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes) teilen Schulen den Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern unentschuldigte Schulversäumnisse mit.

(5) Zur Sicherstellung der Erfassung aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen dürfen dem Schulträger von der Schule zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres die personenbezogenen Daten der angemeldeten sowie der nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler gemäß der Anlage 1 Abschnitt A I, Nummer 1.2 bis 1.4, 1.6, 1.7, 1.9, 2.1 bis 2.3 sowie die Anmeldung oder Nichtanmeldung übermittelt werden.

§ 6

Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten

(1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, Prüfungslisten der beruflichen Schulen (Schüler- und Nichtschülerprüfungen): fünfundvierzig Jahre,

2. Schülerstammbücher, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Klassenbuch, Akten über Schüler- und Nichtschülerprüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten: fünfzehn Jahre,
3. alle übrigen Akten: fünf Jahre.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

(2) Sind die Daten im automatisierten Verfahren gespeichert, gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen. Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Für die in privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte nach § 70 Absatz 4 des Schulgesetzes gespeicherten personenbezogenen Daten ist dieses spätestens ein Jahr, nachdem die Schülerinnen oder der Schüler von der Lehrkraft nicht mehr unterrichtet wird, der Fall.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet speichern:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift,
5. Daten über die Schulbesuchsdauer.

§ 7

Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in einer speziellen Dienstanweisung den Umgang mit den Datenverarbeitungsanlagen an der Schule, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden, zu regeln.

(2) An den Schulen und Schulbehörden ist sicherzustellen, dass

1. Dateibeschreibung, Geräteverzeichnis und Verfahrensverzeichnis gemäß den §§ 16 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes angelegt und regelmäßig aktualisiert werden,

2. regelmäßig Belehrungen der beauftragten Personen über die festgelegten Maßnahmen zur Datensicherung und Wahrung des Datengeheimnisses durchgeführt werden,
3. im Unterricht eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt werden und auf ihnen personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder gespeichert werden,
4. keine unbekanntem Datenträger benutzt werden,
5. Drucklisten und Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzgerecht entsorgt werden.

(3) Alle benutzten Datenträger sind ordnungsgemäß zu verwalten. Auf den Datenträgern ist zu vermerken:

1. Name der Schule,
2. Name des Bearbeitenden,
3. Kennzeichnung als Original oder Kopie,
4. Inhalt des Datenträgers.

(4) Von den auf Datenträgern gespeicherten personenbezogenen Daten sind regelmäßig Sicherungskopien zu fertigen. Diese sind sicher und räumlich getrennt von den Datenverarbeitungsanlagen aufzubewahren.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat jährlich zu prüfen, ob erforderliche Löschungen vollzogen worden sind.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Schuldatenschutzverordnung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten sind unter Verschluss zu halten. Einsichtnahme durch Unbefugte, Missbrauch der personenbezogenen Daten sowie deren zweckentfremdete Verwendung sind auszuschließen.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schuldatenschutzverordnung vom 15. Januar 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 48) außer Kraft.

Schwerin, den 8. August 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 408

Anlage 1

Abschnitt A

Personenbezogene Daten und Organisationsdaten

I. Grunddaten

1. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler:

- 1.1 Schülernummer,
- 1.2 Name; bei verheirateten Schülerinnen oder Schüler auch der Geburtsname,
- 1.3 Vorname,
- 1.4 Anschrift,
- 1.5 Telefonnummer, sofern der Erhebung nicht durch die Schülerin oder den Schüler widersprochen wird,
- 1.6 Geschlecht,
- 1.7 Geburtsdatum, -land und -ort,
- 1.8 Konfession, sofern an der Schule Religionsunterricht erteilt wird und keine Abmeldung vom Religionsunterricht vorliegt,
- 1.9 Staatsangehörigkeiten,
- 1.10 Ausbildungsbetrieb (soweit vorhanden).

2. Personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten:

- 2.1 Namen,
- 2.2 Vornamen,
- 2.3 Anschrift,
- 2.4 Telefonnummer, sofern der Erhebung durch die Erziehungsberechtigten nicht widersprochen wird,
- 2.5 auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Telefonnummer, unter der im Notfall eine Entscheidung über notwendige Maßnahmen herbeigeführt werden kann.

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

- 1. Datum der Einschulung,
- 2. Eintrittsdatum,
- 3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse),
- 4. bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Anschriften mit Schulartangabe, anderes Bundesland),
- 5. zurzeit besuchte Jahrgangsstufe und Klasse, gegebenenfalls erfolgter Wechsel, Wiederholung, Begrenzung der Verweildauer,
- 6. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Tutorin oder Tutor, Teamleiterin oder Teamleiter
- 7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss oder Abschlussprüfung),
- 8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule,

- 9. Befreiung vom Unterricht, insbesondere vom Sportunterricht (Umfang oder Zeitraum); sofern an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses,
- 10. gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurswahl in den Wahlbereichen ab Jahrgang 7 und 9, Feststellung der Anspruchsebene in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung
- 11. Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen, Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht,
- 12. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift),
- 13. besondere gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung (von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen);
- 14. Fahrschülerin oder Fahr Schüler und Art der Beförderung (Verkehrsverbindung; Beförderung mit dem Schulbus, mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Bewilligungszeitraum),
- 15. Vermerke über
 - 15.1 Mandat in Mitwirkungsorganen,
 - 15.2 sonstige schulbezogene Funktionen der Schülerin oder des Schülers,
- 16. Beurlaubung vom Schulbesuch,
- 17. Abmeldung vom Schulbesuch, Neuanmeldung zum Schulbesuch nach Auslandsaufenthalt,
- 18. Schulversäumnisse über zwei Monate,
- 19. Teilnahme an erforderlichen Untersuchungen.
- 20. Daten, die für die Zwecke der Schulaufsicht, -verwaltung und -planung benötigt werden können mittels des Schulinformations- und Planungssystems Mecklenburg-Vorpommerns (SIP M-V) einheitlich und umfassend für alle Nutzer auf elektronischem Wege in der benötigten Auswertungsstruktur aktuell für die gegebenen operativen Handlungs- und Planungsbedarfe zur Verfügung gestellt werden. (Die Nutzung personenbezogener Daten wird mit dem Einführungserslass zum SIP M-V geregelt.)

Abschnitt B

Leistungsdaten

1. Zeugnisse
 - 1.1 Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit Noten oder Punkte der Unterrichtsfächer,
 - 1.2 Wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe: Insbesondere Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Feststellung der Anspruchsebene in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung,
 - 1.3 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes),
2. Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung,
3. Ergebnis einer Klassenkonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, gegebenenfalls Laufbahneempfehlung für den Übergang in eine andere Schulart, Zulassung zur Prüfung/Nachprüfung/Wiederholungsprüfung, erreichter oder zuerkannter Abschluss; Ergebnis anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen, freiwilliges Zurücktreten oder Überspringen einer Jahrgangsstufe
4. Tag und Ergebnis einer Prüfung/Nachprüfung/Wiederholungsprüfung, Ergebnisse von Vergleichsarbeiten.

Abschnitt C

Zusatzdaten

- I. Individuelle Förderung an allgemeinen Schulen und an Förderschulen**
 1. Jährlicher Entwicklungs- und Leistungsbericht, prozessbegleitende Förderdiagnostik.
 2. Ergebnisse von schulärztlichen, schulpädagogischen oder sonderpädagogischen Gutachten;
 3. Anträge zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf,
 4. Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf
- II. Grundschule**
 1. Besuch einer Diagnoseförderklasse,
 2. Ergebnis der Einschulungsuntersuchung einschließlich eines Beschlusses über die vorzeitige Aufnahme
- III. Integrierte Gesamtschule**
 1. Kurseinstufungen
- IV. Regionale Schule**
 1. Fächer des Wahlpflichtunterrichts
 2. Anspruchsebene der besonderen Lernangebote Produktives Lernen, Schulstation
- V. Gymnasium**
 1. Belegung von Unterrichtsfächern, Prüfungsfächern und Leistungsergebnisse,
2. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarbereichen I und II),
3. Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum),
4. Fächer mit schriftlichen Arbeiten,
5. Einzelergebnisse im Abitur,
6. Besondere Berechtigungen (zum Beispiel Latinum, Graecum, Hebraicum),
7. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen.
- VI. Berufliche Schulen**
 1. Schulart, Ausbildungsberuf, (gegebenenfalls Schwerpunkt), Fachrichtung,
 2. Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb oder Folgebetrieb, Bildungsträger, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung),
 3. Art des Ausbildungsverhältnisses oder Berufstätigkeit (Berufsbereich, Berufsgruppe, Ausbildungsberuf oder Fachrichtung),
 4. Bezeichnung der Ausbildungsstätte oder Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Ausbildungsende,
 5. Frühere Berufsausbildung,
 6. angestrebter schulischer Abschluss,
 7. Anwesenheitsliste,
 8. Voll- oder Teilzeitschule, Blockunterricht.

Anlage 2**Sonstiger Datenbestand****I. Obligatorische Dokumentationen**

1. Das Klassenbuch, die Kurshefte mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der unterrichtenden Lehrkraft unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und Schüler einschließlich schulischer Funktionen, Angaben über den Klassenelternrat, Telefonnummern und Anschriften, unter denen die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, die von der volljährigen Schülerin oder vom volljährigen Schüler angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerke über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere Vorkommnisse im Unterricht,
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse,
3. Prüfungsakten (zum Beispiel Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften),
4. Vermerke über Lehr- und Lernmittelausgabe, einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten,
5. Mitteilung über Schülerunfälle,
6. Vermerke über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Frist gemäß § 60 Absatz 9 des Schulgesetzes.

II. Weitere Informationssammlungen

1. Die Schülerakte, die ergänzend alle die der einzelnen Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält,
2. die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art;
– von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen –
3. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft); Klassenarbeiten, Kurzarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten – oder Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten,
4. Notenspiegel der Klasse oder Jahrgangsstufe; Zensurenliste,
5. Zusätzliche Daten
 - 5.1 Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen,
 - 5.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben.

Anlage 3**I.
Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte**

1. Name einschließlich Geburtsname,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs,
6. Schülernummer/Gesamtschülerverzeichnis,
7. Bildungsgang, Ausbildungsrichtung/Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,
8. Fächer, in denen die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler unterrichtet,
9. Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsüberprüfungen, in den von der Lehrkraft erteilten Fächern sowie Art und Datum der Leistungserhebung beziehungsweise Bewertung,
10. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

II.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und gegebenenfalls weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler,
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben,
3. zeugnisübliche Bemerkungen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung

Vom 16. August 2011

Aufgrund des § 31 Absatz 5 sowie § 69 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abendgymnasiumsverordnung vom 6. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 102), die durch die Verordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nr. 3 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Übergangsbestimmungen“
 - b) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau erlernt werden.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird in Fächern und Hauptfächern mit geltenden Kern-Curricula erteilt. Es unterrichten grundsätzlich nur Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für Gymnasien oder für berufliche Schulen erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und nach der Angabe „Sozialkunde,“ wird die Angabe „Wirtschaft,“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
4. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „Naturwissenschaft.“ durch die Angabe „der Naturwissenschaften Physik, Chemie und Biologie.“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Umfang und Gliederung des Abiturs

- (1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer, an denen der Studierende mindestens ein Halbjahr in der Einführungsphase teilgenommen hat.
- (2) Aus jedem der drei Aufgabenfelder

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Gestaltung, Musik),
 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geschichte und Politische Bildung, Geografie, Sozialkunde, evangelische und katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft),
 3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik)
- muss in der Abiturprüfung mindestens ein Fach gewählt werden.
- (3) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (4) Schriftliche Prüfungsfächer sind
1. zwei Hauptfächer in doppelter Gewichtung (erstes und zweites Prüfungsfach); ein Hauptfach muss entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) sein. Die Fremdsprache darf keine neu einsetzende sein.
 2. Ein weiteres Unterrichtsfach gemäß § 8 Absatz 2 (drittes Prüfungsfach).
- (5) Eine mündliche Prüfung (viertes Prüfungsfach) wird in einem weiteren Unterrichtsfach sowie im Falle von § 24 Absatz 2 oder § 25 Absatz 2 durchgeführt.
- (6) Eines der beiden Prüfungsfächer nach Absatz 4 Nummer 2 oder Absatz 5 wird ebenfalls doppelt gewichtet.
- (7) Die Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, die Prüfungen im dritten und vierten Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.“
6. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Gesamtqualifikation

- (1) Durch Addition der Punktschritte von Leistungen aus vier Halbjahren (Block I) und der Punktschritte der Abiturprüfungsleistungen (Block II) wird die Punktzahl der Gesamtqualifikation ermittelt.

(2) In Block I werden Halbjahresergebnisse eingebracht, dabei alle 16 Halbjahresleistungen der vier Prüfungsfächer und darunter mindestens vier Halbjahresleistungen Deutsch, Mathematik, ein und dieselbe Fremdsprache, zwei Halbjahresleistungen in einer Naturwissenschaft sowie in Geschichte und Politische Bildung oder einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. Die acht Halbjahresleistungen der beiden Hauptfächer, die als erstes und zweites Prüfungsfach gewählt wurden, und die vier Halbjahresleistungen eines weiteren Prüfungsfaches werden doppelt gewichtet. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

(3) In Block II werden die vier Abiturprüfungsergebnisse in fünffacher Wertung eingebracht.“

8. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung

(1) In allen Prüfungsfächern müssen jeweils vier Halbjahresleistungen bewertet sein, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

(2) Außer den Halbjahresleistungen in den Prüfungsfächern müssen mindestens vier weitere Halbjahresleistungen belegt und bewertet worden sein, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

(3) Unter den insgesamt 20 Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens sein:

1. in Deutsch, in derselben Fremdsprache und in Mathematik jeweils die Leistungen aller vier Schulhalbjahre
2. zwei Leistungen in Geschichte und Politische Bildung oder einem der Fächer Sozialkunde, Wirtschaft, Philosophie, Geografie oder in einer der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

(4) Die Unterrichtsfächer nach § 9 müssen belegt und bewertet worden sein.

(5) Im Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens erreicht sein: 200 Punkte und dabei in 16 Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.

(6) In Block II der Gesamtqualifikation müssen mindestens 100 Punkte erreicht worden sein und in mindestens zwei Fächern, darunter in mindestens einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.

(7) Unter den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 dürfen keine themengleichen und in keinem Fach mehr als fünf Leistungen sein.

(8) Hat ein Studierender ein Jahr des Abendgymnasiums wiederholt, darf er keine Leistung aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation einbringen.

(9) Unter den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 darf keine Leistung sein, die mit null Punkten bewertet worden ist.

(10) Der Studierende teilt dem Schulleiter spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung schriftlich mit, welche Leistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die nach § 23 Absatz 6 genannten Bedingungen vorliegen.“

10. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weitere Regelungen zu den Zeugnissen sind in der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 253, 473) festgelegt.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In drei Halbjahresnoten der beiden Hauptfächer mit doppelter Gewichtung, sind insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung zu erreichen und dabei in zwei dieser Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Hat ein Schüler zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht abweichend von Satz 1 Nummer 1 in Deutsch nur eine Halbjahresleistung enthalten zu sein. Hat er zwei Naturwissenschaften als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen in Mathematik nur eine Halbjahresleistung enthalten zu sein.“

12. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Schule ohne die Allgemeine Hochschulreife verlässt und die Voraussetzungen des § 36 erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß den Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ (siehe § 30 Absatz 3).“

13. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Übergangsbestimmungen

Die Zweite Änderungsverordnung gilt für Studierende, die ab dem Schuljahr 2011/2012 in die Einführungsphase eintreten. Für Studierende, die am 1. August 2011 in die Qualifikationsphase eintreten, gilt die Abendgymnasiumsverordnung in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nr. 3 S. 18) bis längstens 31. Juli 2014.“

14. Der bisherige § 40 wird § 41.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Schwerin, den 16. August 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 415

Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. August 2011

- | | | |
|----------|---|--|
| 1 | Grundsatz | soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration geleistet werden. |
| | Die Verwaltungsvorschrift regelt das Schulverhältnis von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie von Spätaussiedlern nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland. | |
| | 2 | 3 |
| | Ziele | Schulpflicht |
| 2.1 | Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen so gefördert werden, dass sie in der Lage sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. | 3.1 |
| | | Gemäß § 41 des Schulgesetzes unterliegen Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, grundsätzlich der Schulpflicht. Näheres regelt die Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. M-V 1997 S. 99), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 3) geändert worden ist. Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Fördermaßnahmen ist somit obligatorisch. |
| 2.2 | Im Rahmen ihrer Beschulung sollen Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten sowie die gleichen Schulabschlüsse wie alle anderen Schülerinnen und Schüler erlangen können. Damit | 3.2 |
| | | Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht nach dem Recht des Herkunftslandes erfüllt haben, in Mecklenburg-Vorpommern aber noch nicht berufsschulpflichtig sind. Diese Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Vollzeitschulpflicht an einer allgemein bildenden Schule. |

- 3.3 Personen, die nach den Bestimmungen des Herkunftslandes die Schulpflicht erfüllt haben und in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gemäß § 42 des Schulgesetzes aber schulpflichtig sind, müssen sich umgehend an der örtlich zuständigen beruflichen Schule anmelden.
- 3.4 Kinder von Asylbewerbern sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen worden sind. Vor der Zuweisung sind sie zum Schulbesuch berechtigt.
- 3.5 Kinder von Ausländern, die das Recht der Exterritorialität besitzen, sind von der Schulpflicht ausgenommen.
- 4 Schulaufnahme und Einstufung**
- 4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden unabhängig vom Stand ihrer Kenntnisse in der deutschen Laut- und Schriftsprache an der örtlich zuständigen Schule aufgenommen. Für die Dauer der Intensivförderung ist die Standortschule (siehe Nummer 5.3.2) in der Regel die örtlich zuständige Schule.
- 4.2 Vor der Schulaufnahme und der Wahl oder der Zuweisung in einen Bildungsgang führt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn und notwendigen Fördermaßnahmen. Dieses erfolgt in Abstimmung mit dem Deutsch-als-Zweit-sprache-(DaZ)-Koordinator des zuständigen Schulamtes. In Abhängigkeit vom Ergebnis des Beratungsgesprächs und im Einvernehmen mit dem Schulträger kann die zuständige Schulbehörde einer Schülerin oder einen Schüler auch einer anderen in zumutbarer Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthalt gelegenen Schule, zum Beispiel der Standortschule, zuweisen.
- 4.3 Die Fortsetzung des Schulbesuchs an einer deutschen Schule und die Integration in den Schulbetrieb soll bei möglichst geringen Bildungsverlusten zeitnah erfolgen und durch Gewährung besonderer Fördermaßnahmen erleichtert werden. Mit Schuleintritt kommt dem Erlernen der deutschen Sprache vorrangige Bedeutung zu.
- 4.4 Nach einer ersten Sprachstandsfeststellung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft erfolgt in Abstimmung mit dem DaZ-Koordinator die Eingliederung in eine Klasse der aufnehmenden Schule. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht des Schuljahrgangs teil, der ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch entspricht und werden in Fördermaßnahmen einbezogen. Grundlage der Eingliederungsentscheidung ist die vorhandene Sprachkompetenz und deren Anwendbarkeit im Unterricht.
- 4.5 Die Schülerin oder der Schüler besucht in der Regel die Jahrgangsstufe, die ihrem oder seinem Alter gemäß ist. Über die abschließende Einstufung der Schülerin oder des Schülers in eine ihrem oder seinem Leistungsstand entsprechende Klasse entscheidet die Klassenkonferenz nach frühesten drei Monaten. Noch bestehende Schwächen in der Sprachanwendung sollen bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben, wenn die Eignungsvoraussetzungen und der erreichte Leistungsstand im Allgemeinen den Anforderungen der empfohlenen Jahrgangsstufe entsprechen und eine erfolgreiche Lernentwicklung zu erwarten ist.
- 4.6 Der im Herkunftsland begonnene schulische Bildungsweg, der über einen mit der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verbundenen Bildungsabschluss hinausgeht, kann fortgesetzt werden. Grundlage für die Aufnahme in eine Schule ist ein Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes. Über die Anerkennung von Abschlüssen entscheidet gemäß § 68 des Schulgesetzes die oberste Schulbehörde. In Zweifelsfällen ist über die jeweils zuständige Schulbehörde ein Anerkennungsverfahren einzuleiten.
- 4.7 Berufsschulpflichtige, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnis sind, können ein berufsvorbereitendes Jahr (BVJ) besuchen. Dieses dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Berufsunreife oder Berufsunreife mit Leistungsfeststellung).
- 5 Schulische Förderung**
- 5.1 Allgemeine Bestimmungen
- 5.1.1 Die Fördermaßnahmen dienen vorrangig dem Erwerb der deutschen Sprache oder der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Die Förderung von Sprech- und Sprachkompetenz ist nicht nur auf den Deutsch- oder Sprachförderunterricht beschränkt, sondern muss Aufgabe jedes Unterrichts sein.
- 5.1.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen, erhalten eine besondere schulische Förderung:
- Begleitende Förderung
 - Intensivförderung
- Diese Förderung wird in besonderen Lerngruppen (Kursen) organisiert, kann in Ausnahmen aber auch als Einzelfördermaßnahme erfolgen.
- 5.1.3 Die Teilnahme an Fördermaßnahmen ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Dauer der Fördermaßnahmen richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Förderung kann jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend oder auch schulübergreifend organisiert werden.
- 5.1.4 Der Sprachförderunterricht soll durch Lehrkräfte erteilt werden, die über eine Qualifikation Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache verfügen oder Erfahrungen in der schulischen Sprachförderung und – wenn möglich – auch Kenntnisse der Sprache des Herkunftslandes haben.

- 5.1.5 Für die Realisierung der Fördermaßnahmen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden durch die oberste Schulbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Stellen bereitgestellt. Auf Antrag werden den zuständigen Schulaufsichtsbehörden in Abhängigkeit von der Anzahl der zu fördernden Schülerinnen und Schüler diese Stellen oder Stellenanteile zugewiesen. Die zuständigen Schulbehörden stellen im Rahmen ihres Budgets den Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen beschult werden, für Fördermaßnahmen Stellen beziehungsweise Stellenanteile zur Verfügung. Der Bedarf für diese Fördermaßnahmen in Lehrerwochenstunden ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der jeweiligen Schule mit Angabe der vorgesehenen Fördermaßnahme bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:
- eine namentliche Aufstellung der zu fördernden Schülerinnen und Schüler mit Angaben über die Art und Dauer der bisherigen Förderung
 - der individuelle Förderplan.
- 5.1.6 Die zuständige Schulbehörde entscheidet nach Prüfung des konkreten Förderplans über die Vergabe zusätzlicher Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen der betreffenden Schule. Die zusätzlichen Stundenkontingente sind zweckgebunden zu verwenden und im Stundenplan der Schule auszuweisen.
- 5.1.7 Der Festlegung beabsichtigter Fördermaßnahmen im Förderplan geht eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler voraus.
- 5.1.8 Schulen, die von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden, haben gemäß § 39 Absatz 5 des Schulgesetzes die besondere Aufgabe, im Rahmen der Schulprogrammgestaltung schulbezogene Förderkonzepte zu entwickeln.
- 5.1.9 Über den Unterricht hinaus sind insbesondere Angebote von vollen Halbtagschulen oder Ganztagschulen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu nutzen. Zur Förderung der schulischen und gesellschaftlichen Integration können im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulen mit freien Trägern, Verbänden und Organisationen auch alle außerschulischen Möglichkeiten und Angebote zur Entwicklung und Festigung der Sprachkompetenz genutzt werden.
- 5.1.10 Im Rahmen der Berufsausbildung tragen die Berufsschulen die Verantwortung für die Förderung der Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache. Dabei sollen die Berufsschulen zur Umsetzung der unter 2. genannten Ziele ihre personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen umfassend nutzen.
- 5.2 Begleitende Förderung
- 5.2.1 Schülerinnen und Schülern, die sich elementar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, wird begleitender Förderunterricht erteilt. Diesen Unterricht erhalten auch die Schülerinnen und Schüler, die die Intensivförderung abgeschlossen haben. Der Unterricht ist in enger Verbindung mit dem jeweiligen Fachunterricht durchzuführen.
- 5.2.2 Der Förderunterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht organisiert. Die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden für die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderbedarf und der Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie dem für die begleitende Förderung bereitgestellten Budget. Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler kann bis maximal zwei Stunden überschritten werden. Die übrigen Stunden sind parallel zum regulären Unterricht zu erteilen. Begleitender Förderunterricht kann auch integrativ im Klassenverband stattfinden.
- 5.2.3 An vollen Halbtagschulen kann der Förderunterricht Bestandteil unterrichtsergänzender Angebote sein. An Ganztagschulen kann der Förderunterricht auch am Nachmittag stattfinden.
- 5.3 Intensivförderung
- 5.3.1 Schülerinnen und Schüler mit nicht vorhandenen oder unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Förderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten Deutschunterricht in einem Intensivkurs an Standortschulen.
- 5.3.2 Über die Einrichtung eines Kurses entscheidet die zuständige Schulbehörde im Rahmen des für die Intensivförderung zugewiesenen Budgets. Die Kurse werden in der Regel an Standortschulen eingerichtet. Als Standortschulen werden in Abstimmung mit dem Schulträger von der zuständigen Schulbehörde Schulen benannt, die gut erreichbar sind und über die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Intensivförderung verfügen. Die zuständige Schulbehörde koordiniert im Zusammenwirken mit den Schulleitungen die Zuordnung und Verweildauer von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall anderen Schulen zugewiesen wurden.
- 5.3.3 Die Teilnahmeverpflichtung und Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde und dem DaZ-Koordinator fest. Findet der Intensivkurs an einer anderen Schule als der örtlich zuständigen Schule statt, so entscheidet ebenfalls die zuständige Schulbehörde über die Zuweisung. Auf § 113 Absatz 4 Nummer 4 des Schulgesetzes wird verwiesen.
- 5.3.4 Intensivkurse werden in der Regel ab sieben bis maximal 16 Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe durchgeführt. Im Primärbereich sind mindestens zehn Lehrerwochenstunden, im Sekundärbereich mindestens 20 Lehrerwochenstunden für die Intensivförderung vorzusehen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

- 5.3.5 Die Schülerinnen und Schüler sollen vorläufig altersentsprechenden Regelklassen zugeordnet werden. In nicht sprachintensiven Fächern, wie zum Beispiel Sport, Musik und Informatik, sollen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in der Regelklasse teilnehmen. Um einen möglichst problemlosen Übergang zu gewährleisten, soll die Intensivförderung in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen durchgeführt werden. Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht soll sich im Hinblick auf die zu erreichende Integration sukzessiv erhöhen. Dabei muss eine intensive Abstimmung zwischen der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht erfolgen.
- 6 Fremdsprachenregelungen im Sekundarbereich**
- 6.1 Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 5 oder 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) nachgelernt werden. Hierfür ist bei Bedarf besonderer Förderunterricht einzurichten.
- 6.2 Konnte die Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht oder nicht in erforderlichem Umfang gelernt werden, so gelten bei Eintritt ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Regelungen:
Um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sprache des Herkunftslandes – sofern keine andere Fremdsprache im Herkunftsland erlernt wurde – nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste Pflichtfremdsprache anerkannt werden. Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers nach den Bedingungen für das Fach Englisch am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 der jeweiligen Schulart bestimmt. Für die Feststellungsprüfung ist die zuständige Schulbehörde verantwortlich.
- 6.3 Kann durch die aufnehmende Schule die Herkunftssprache der Schülerin oder des Schülers anstelle der Pflichtfremdsprache nicht angeboten werden, soll die Feststellung der Leistung in dieser Sprache möglichst bald nach Eintritt in die Schule vorgenommen werden. Nach Beratung durch die Schule stellen die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Prüfung zur Leistungsfeststellung einen schriftlichen Antrag. Dieser wird unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Schule durch die zuständige Schulbehörde entschieden. Die Leistungsfeststellung der Herkunftssprache erfolgt im schriftlichen und mündlichen Bereich und ist von einer Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung oder vergleichbarer fachlicher Qualifikation durchzuführen, die von der zuständigen Schulbehörde bestimmt wird. Bei der Festlegung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verantwortlich mitwirken. Die Note der Leistungsfeststellung wird bis zum Ende des Sekundarbereichs I bei den Versetzungen und beim Abschluss wirksam. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Leistungsfeststellung nach einem Jahr wiederholt werden.
- 6.4 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit zwei Pflichtfremdsprachen besuchen, können die Herkunftssprache als zweite Pflichtfremdsprache belegen, sofern dies an der Schule möglich ist. Ist Unterricht in der Herkunftssprache nicht möglich, so ist wie in Nummer 6.3 beschrieben zu verfahren. Andernfalls wird die zweite Pflichtfremdsprache bei Eintritt in die Jahrgangsstufen 7 oder 8 entsprechend dem Angebot der Schule begonnen oder nachgelernt.
- 6.5 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise unmittelbar in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten, können die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen auch durch die Sprache des Herkunftslandes und Englisch beziehungsweise einer anderen durch Verordnung zugelassenen Fremdsprache erfüllen.
- 6.6 Die Kenntnisse in der Herkunftssprache werden durch zwei Halbjahresprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen sollen mit dem Niveau von Klausuren vergleichbar sein. Die Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers obliegt der zuständigen Schulbehörde. Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss eine Gymnasiallehrerin oder ein Gymnasiallehrer mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verantwortlich mitwirken.
- 6.7 Die Belegungsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe müssen erfüllt werden. Aus der Genehmigung einer abweichenden Sprachenfolge im Sekundarbereich I kann kein Anspruch auf einen entsprechenden Kurs im Sekundarbereich II abgeleitet werden.
- 6.8 Die Bestimmungen zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge gemäß § 11 des Schulgesetzes bleiben unberührt.
- 7 Sonderpädagogische Förderung**
- 7.1 Die Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, kann bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Deshalb muss dies bei der Diagnostik und der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens Berücksichtigung finden.
Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache und ihre Folgen sind kein Kriterium für die Zuweisung eines Schülers an eine Förderschule.
- 7.2 Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, soll die Schülerin oder der Schüler vor der Überprüfung auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst an Fördermaßnahmen gemäß Nummer 5.1 oder 5.2 teilnehmen und während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden. Beim Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll möglichst eine Lehrkraft mit herkunftssprachlichen Kenntnissen oder eine andere

- geeignete Person zur Sprachvermittlung hinzugezogen werden.
- 7.3 Die Diagnostik und die Förderung im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule, an einer Förderschule oder an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum erfolgt gemäß der Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 826), die durch die Verordnung vom 17. September 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 555) geändert worden ist.
- 7.4 Im Zweifelsfall ist der Besuch der bisherigen Schule fortzusetzen und die Überprüfung gegebenenfalls nach einem Jahr zu wiederholen. Entscheidungen sollen in jedem Fall nach dem Grundsatz der bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers getroffen werden.
- 8 Leistungsbewertung und Notengebung**
- 8.1 Bei der Bewertung von Leistungen und der Benotung ist auf sprachlich bedingte Defizite beim Lernen Rücksicht zu nehmen. Bei der Erteilung von Aufgaben sind die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2 In den ersten beiden Schulbesuchsjahren ist der individuelle Lern- und Leistungsfortschritt besonders zu beachten.
- 8.3 Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann in der Regel für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren die Benotung der Schülerinnen und Schüler in den Fächern, in denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Die Bewertung des Lern- und Leistungsvermögens hat in diesem Falle entsprechend verbal zu erfolgen.
- 9 Zeugnisse und Bildungsabschlüsse**
- 9.1 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten auf der Grundlage ihrer regelmäßigen Unterrichtsteilnahme ein Zeugnis.
- 9.2 In den ersten beiden Schulbesuchsjahren kann für einzelne sprachintensive Fächer auf Zeugnisnoten verzichtet werden. Die Beschreibung des Leistungsstandes sowie von Lernfortschritten in diesen Fächern erfolgt im Lernentwicklungsbericht.
- 9.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler nach erfüllter Schulpflicht im Herkunftsland ein Abschlusszeugnis erworben, so wird – sofern er keine Schule des Sekundarbereichs I mehr besucht – sein Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis zum Erwerb der Berufsreife gleichgestellt. Anträge auf Bescheinigung der Gleichwertigkeit sind bei der obersten Schulbehörde einzureichen.
- 9.4 Jugendliche, die im Herkunftsland ihre Schulpflicht erfüllt, aber kein Abschlusszeugnis erhalten haben, können nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften den Abschluss der Berufsreife entweder an einer Regionalen Schule oder einer Gesamtschule, gegebenenfalls durch Verlängerung der Schulbesuchszeit, durch einen Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder durch eine Prüfung für Nichtschüler erwerben. Der im Herkunftsland begonnene Bildungsweg, der über einen Abschluss der Berufsreife hinausführt, kann an einer Regionalen Schule, einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium fortgesetzt und abgeschlossen werden.
- 9.5 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und die Erlangung eines gymnasialen Abschlusses ist die Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium oder ein gleichgestellter Abschluss nachzuweisen.
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ vom 14. Mai 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 363) außer Kraft.

Schwerin, den 1. August 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 417

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meeresbiologie der Universität Rostock

Vom 24. März 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meeresbiologie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Biowissenschaften nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine mindestens mit der Note 3,0 bestandene Hochschulabschlussprüfung nachzuweisen;
2. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-1 (entspricht B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nach-

zuweisen. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Liegt ein Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Ent-

sprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HGZ M-V) vom 14. August 2007.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Meeresbiologie ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Meeresbiologie wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang Meeresbiologie kann regelmäßig nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 10 Module im Umfang von 78 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen am Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Vorträgen, Protokollen, Hausarbeiten und Berichten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden. Eine Ausnahme gilt auch für Modulprüfungen, die ganz oder teilweise am Ende von Blockveranstaltungen außerhalb des Prüfungszeitraumes in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungsphasen, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsarten können Präsentationen und Vorträge sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kan-

didat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können sein Protokolle, Hausarbeiten und Berichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Eine Klausur kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin/des Kandidaten auswirken. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/ der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

1 = sehr gut	wenn mindestens 75 Prozent,
2 = gut	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
3 = befriedigend	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
4 = ausreichend	wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(5) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 100 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(7) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(8) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch

eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen und Absolventen innerhalb einer Vergleichsgruppe eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervor-

geht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Meeresbiologie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges Biowissenschaften und im Wahlpflichtbereich des Masterstudienganges Meeresbiologie der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelorstudiengang Biowissenschaften erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Masterstudiengang Meeresbiologie nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/

dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

4. die Kandidatin/der Kandidat dieselbe Modulprüfung bereits im Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock absolviert hat und die Modulnote in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen ist.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 78 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, Art und Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studiumumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

- (4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang Meeresbiologie der Universität Rostock eingeschrieben ist,
 2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Masterarbeit anfertigen will, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.
- (7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (10) § 8 Absatz 8 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.
- (6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.
- (7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen**§ 28****Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2011/12 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Meeresbiologie immatrikuliert wurden.

(2) Auch für Kandidatinnen/Kandidaten, die ihr Studium im Masterstudiengang Meeresbiologie vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, gilt diese Prüfungsordnung, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Ordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 26. September 2007 in der Fassung vom 2. September 2009 weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen, er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 26. September 2007, die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 2. September 2009 geändert worden ist, nach Maßgabe von § 28 Absatz 2 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. März 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 24. März 2011.

Rostock, den 24. März 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 422

Anlage 1 Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul		TB	Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung			
lfd. Nr.	Bezeichnung		1	2	3	4	PVL	Art	Dauer ¹	LP
1. Pflichtmodule										
PM 01	Physikalische, chemische, geologische und statistische Grundlagen	keine	•				keine	K	120	9
PM 02	Lebensraum Meer	keine	•				keine	K	60	6
PM 03	Grundlagen mariner Stoffkreisläufe	keine	•				keine	K	60	6
PM 04	Ökophysiologie aquatischer Organismen	keine	•				keine	K	60	6
PM 05	Phykologie	keine		•			keine	K	120	9
PM 06	Marine Tiere	keine		•			keine	K	60	9
PM 07	Analyse von Stoffkreisläufen	keine		•			keine	K	120	9
PM 08	Regionale marine Ökologie	keine			•		keine	M	30	6
PM 09	Mikrobielle Ökologie	keine			•		keine	K	120	9
PM 10	Vertiefungsmodul	keine			•		keine	Pr	30	9
Σ LP			27	27	24					78
2. Wahlpflichtmodule*										
2.1 WPM Bereich Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP zu belegen, davon 6 im 1. Fachsemester oder 6 im 2. Fachsemester, sowie 6 im 3. Fachsemester.										
WPM 11	Grundlagen des wissenschaftlichen Tauchens	20	•				keine	MC	100	6
WPM 12	Spezielle Phykologie	12		•			keine	K	60	6
WPM 13	Meeressäugerforschung	12		•			keine	K	60	6
WPM 14	Evolutionäre Morphologie mariner Wirbelloser	6		•			keine	P	60	6
WPM 15	Spezialangebote	A		•			A	A	A	6
WPM 16	Quantitative Verfahren der marinen Ökosystemanalyse	13			•		keine	K, H	60; 24 h	6
WPM 17	Meeresnaturschutz und molekulare Systematik	13			•		keine	K, K	60; 60	6
Σ LP			6	24	12					
4. Masterarbeit einschl. Kolloquium										
Σ LP						•				30
Gesamt-Σ LP			27-33	27-33	30	30				120

Legende:

A vergleiche angebotsspezifische Ankündigungen (Präsentationen, Vorträge, Protokolle, Berichte)
H Hausarbeit
K Klausur, schriftliche Prüfung
LP Leistungspunkte
TB Teilnahmebeschränkung, Plätze
PVL Prüfungsvorleistung

PM Pflichtmodul
WPM Wahlpflichtmodul
M Mündliche Prüfung
MC multiple choice
P Protokoll
Pr Präsentation
V Vortrag

*Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

¹ Die Zeiteinheiten entsprechen Minuten, falls nichts anderes angegeben ist.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Meeresbiologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss, überwiegend forschungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang. Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Programm ist so angelegt, dass er für weitgehend eigenständige Arbeiten in Forschung, Ausbildung und unterschiedlichen anwendungsorientierten bzw. planerischen Berufen qualifiziert. Mit dem Masterabschluss Meeresbiologie werden auch die allgemeinen Grundvoraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in Form der Promotion erworben, in der die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter entwickelt und vertieft wird.

Entsprechend der Orientierung am angelsächsischen Fach *Biological Oceanography* erhalten Absolventen und Absolventinnen in mehreren Pflichtmodulen ein breit angelegtes Wissen mit Inhalten aus angrenzenden Fachbereichen wie Geologie, Chemie und Physik, organismischer Biologie (Wirbellose, Algen, Bakterien) und Stoffflüssen im marinen Milieu. Das Wissen um die Rolle von Organismen in mikrobiellen, benthischen und pelagischen Stoffumsätzen wird erarbeitet und in praktischen Übungen vertieft. So erlangen die Absolventen und Absolventinnen grundlegende und aktuelle Kenntnisse zur Beurteilung von Funktionszusammenhängen in marinen und allgemein in aquatischen Ökosystemen.

Durch Wahlmöglichkeiten werden im Einzelfall Kenntnisse zu marinen Organismen vertieft, quantitative Aspekte der Ökosystembetrachtung oder moderne Herangehensweisen der Systematik und des Artenschutzes vertieft, und allgemein das Methodenrepertoire und die Fachkompetenz erweitert.

Insgesamt qualifiziert das Programm dazu wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren und mit Fachvertretern und Laien zu kommunizieren. Es fördert die Fähigkeit sich ständig neues Wissen und Können anzueignen, mit Komplexität umzugehen sowie Wissen und das eigene Können in multidisziplinäre Zusammenhänge zu stellen. Dadurch entsteht die Kompetenz zur Durchführung und Planung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten zu meeresbiologischen Fragestellungen in allen marinen Lebensräumen, angewandten Problemen der marinen Umwelt, sowie zur ökologischen Grundlagenforschung im Meer. Ebenso befähigt diese Ausbildung zu Tätigkeiten in und der Leitung von wissenschaftlichen und anwendungsorientierten öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Ingenieurbüros und im administrativen Bereich, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordern, wie in der oberen Ebene von Umweltämtern.

Diploma Supplement

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: www.bio.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/master-meeresbiologie

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

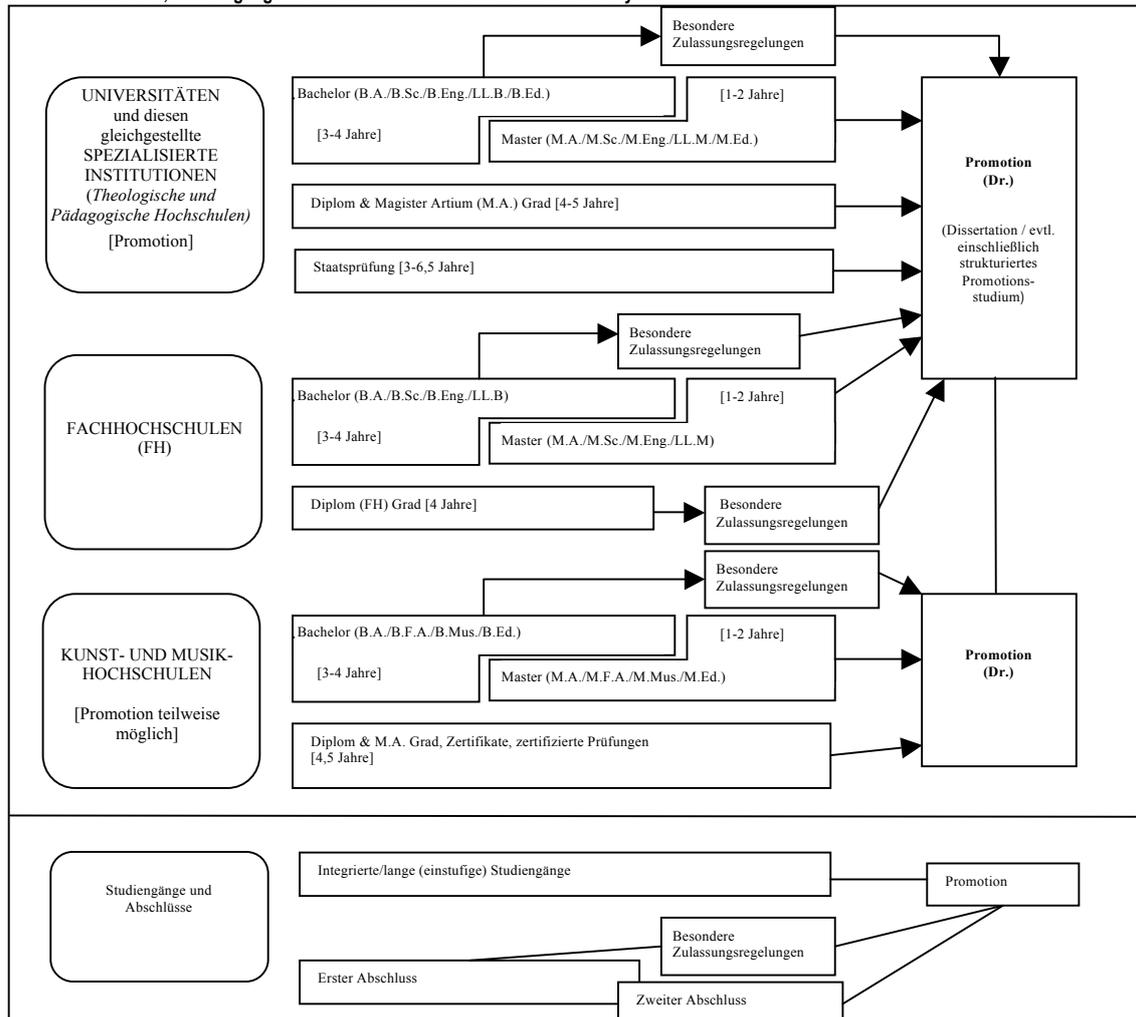
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Marine Biology

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Mathematics and Natural Sciences, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same as 2.3

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's Degree, second academic degree, predominantly research-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 credit points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies Marine Biology are the following:

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German is required (at least "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" [DSH-1] or an equivalent examination).

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The program qualifies for extensive independent work in research, education and professions related to planning or practice. This master of marine biology also generally qualifies for application for admission to doctoral studies during which abilities for self-dependent scientific work are developed further and more intensely.

Following the Anglo-Saxon subject *Biological Oceanography*, graduates acquire extended knowledge in compulsory modules encompassing neighboring disciplines like geology, chemistry and physics, organism-oriented biology (invertebrates, algae, bacteria) and fluxes of material in the marine environment. They learn about the role of organisms in microbial, benthic and pelagic matter cycling and intensify this knowledge during laboratory and field courses. Thus, graduates attain basic and up-to-date knowledge enabling them to evaluate functional relations in marine and generally aquatic ecosystems.

Optional courses allow for individually more detailed studies of organisms, quantitative aspects of ecosystem studies or else a modern approach to taxonomy and environmental protection, generally expanding methodological skills and expertise.

Overall this program qualifies to present scientific results and communicate with experts and laymen. It promotes the ability to continuously acquire new knowledge and competence, to deal with complexity and to use one's own abilities and knowledge in interdisciplinary contexts. This promotes the capacity to plan and conduct self-dependently scientific projects related to marine questions from all habitats, applied marine science and basic ecological research in the sea. It equally qualifies for jobs in or management of private and public engineering and administrative facilities with scientific or practical orientation, provided they require this level of academic qualification.

Diploma Supplement

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelorthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies for application for admission to doctoral studies

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.bio.uni-rostock.de/en/studium/studiengaenge/master-meeresbiologie

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

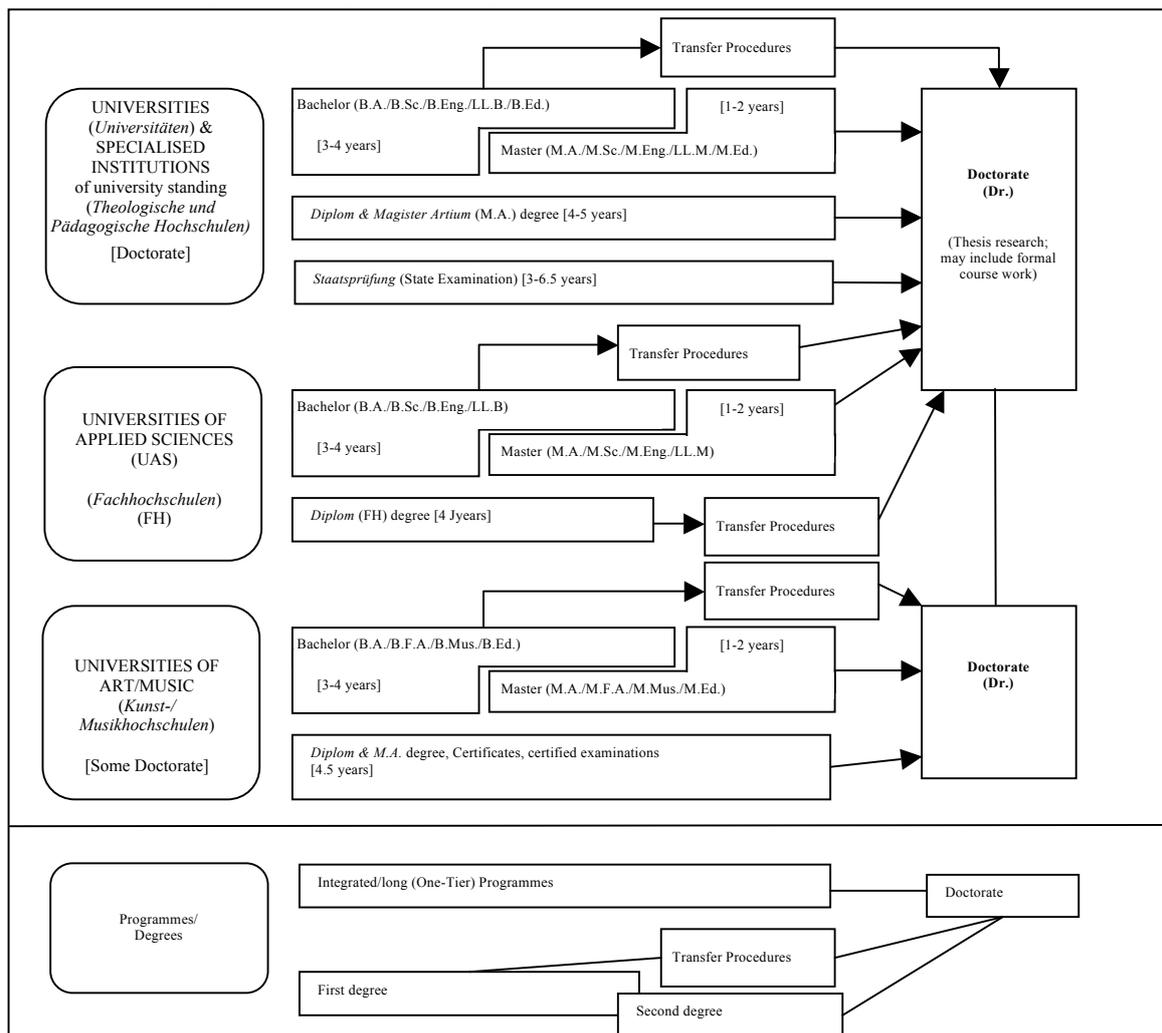
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 18. Mai 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomathematik:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Studium
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Masterarbeit
§ 6	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1¹ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Biomathematik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium in diesem Studiengang erstreckt sich über vier Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 3600 Stunden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) im Fach Biomathematik voraus. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von der in Satz 1 genannten Voraussetzung befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang Biomathematik werden Module aus den folgenden Teilgebieten studiert:

1. Analysis/Optimierung
 2. Diskrete Mathematik/Algorithmik
 3. Stochastik/Statistik
 4. Ökologie
 5. Molekularbiologie
 6. Funktionelle Zellbiologie und Physiologie
- (2) Diese Module müssen nach folgenden Regeln belegt werden:
1. Insgesamt sind mindestens 60 LP aus den Kern- (K) und Aufbaumodulen (A) der mathematischen Teilgebiete (Absatz 1 Nummer 1 bis 3) zu erwerben.
 2. Dabei sind aus den Kernmodulen jedes der drei mathematischen Teilgebiete jeweils mindestens 12 LP zu erwerben.
 3. Mindestens 3 LP sind aus den Seminaren der mathematischen Teilgebiete zu erwerben.
 4. Darüber hinaus sind mindestens 30 LP aus einem der biologischen Teilgebiete (Absatz 1 Nummer 4 bis 6) zu erwerben.
 5. Dabei müssen in diesem Gebiet alle Pflichtmodule (P) belegt werden.
 6. 30 LP sind aus der Masterarbeit zu erwerben.

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(3) Es werden folgende mathematische Module angeboten:

Abkürzungsverzeichnis

(V = Vorlesungen, Ü = Übungen, S = Seminare, LP = ECTS-Leistungspunkte, AS = Arbeitsbelastung, K = Kernmodul, A = Aufbaumodul, P= Pflichtmodul, j = jährlich angeboten, z = einmal in zwei Jahren angeboten, Pa = Prüfungsart, mP/KI = mündliche Prüfung oder Klausur, mP/KI+Üs = mündliche Prüfung oder Klausur und Übungsschein, mP/Ha/KI+Üs = mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Klausur und Übungsschein, Ss = Seminarschein, Ps = Praktikumsschein, Pr = Protokolle, Prä = eigene Präsentation, RPA = Regelprüfungstermin A, d.h. für Studierende, deren Studienbeginn in einem geraden Jahr war: z.B. Studienbeginn Wintersemester 2010/2011, RPB = Regelprüfungstermin B, d.h. für Studierende, deren Studienbeginn in einem ungeraden Jahr war, kA = keine Angabe):

Module Analysis/Optimierung

Name	V/Ü/S	LP	AS	K/A	j/z	Pa	RPA	RPB
Partielle Differentialgleichungen	3/1/0	6	180	K	j	mP/KI+Üs	3	3
Nichtlineare Optimierung	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	3	1
Differentialgleichungen in der Biologie	3/1/0	6	180	A	j	mP/KI	3	3
Bild- und Signalanalyse	4/0/0	6	180	A	j	mP/KI	3	3
Optimale Steuerung/Variationsrechnung	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	2	4
Theoretische Ökologie	2/0/0	3	90	K	j	mP/KI	4	4
Funktionentheorie	3/1/0	6	180	K	z	mP/KI+Üs	1	3
Dynamische Systeme	2/0/0	3	90	A	z	mP/KI	1	3
Fourier-Analysis/Distributionentheorie	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	2	4
Approximation und Simulation	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	4	2
Funktionalanalysis	4/2/0	9	270	K	z	mP/KI+Üs	4	2
Maß- und Integrationstheorie	4/2/0	9	270	K	j	mP/KI	3	3
Grundpraktikum Numerik	2/2/0	6	180	A	j	mP/KI+Üs	3	3
Numerik II	4/2/0	9	270	A	z	mP/KI+Üs	1	3
Spezialvorlesung Analysis/Optimierung	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI	kA	kA
Seminar Analysis/Optimierung	0/0/2	3	60	A	j	Ss	4	4

Module Diskrete Mathematik/Algorithmik

Graphentheorie	2/2/0	6	180	K	z	mP/KI+Üs	3	1
Datenbanken	2/2/0	6	180	K	j	mp/KI+Üs	3	3
Algorithmik/Komplexitätstheorie	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	1	3
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	4/2/0	9	270	K	j	mP/Ha/KI+Üs	4	4
Diskrete Modellierung	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	4	2
Diskrete Optimierung	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	3	1
Kombinatorik	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	2	4
Codierungstheorie	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	3	1
Theoretische Informatik	4/2/0	9	270	A	z	mP/KI+Üs	4	2
Mathematische Logik	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	4	2
Molekulare Evolution	2/0/0	3	90	A	j	mP/Ha	3	3
Bioinformatik	2/0/0	3	90	A	j	mP/Ha	4	4
Spezialvorlesung Diskrete Mathematik/Algorithmik/Algebra	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI	kA	kA
Seminar Diskrete Mathematik/Algorithmik/Algebra	0/0/2	3	60	A	j	Ss	4	4

Module Stochastik/Statistik

Multivariate Statistik	4/2/0	9	270	K	z	mP/KI	3	1
Zeitreihenanalyse	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI	4	4
Stochastische Modelle der Biologie	2/2/0	6	180	A	z	mP/KI+Üs	1	3
Wahrscheinlichkeitstheorie	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	3	1
Stochastische Prozesse	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	4	2
Spieltheorie	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	1	3
Mathematische Statistik	4/0/0	6	180	K	z	mP/KI	2	4
Finanz- und Versicherungsmathematik	4/0/0	6	180	A	z	mP/KI	3	1
Räumliche Statistik	2/2/0	6	180	A	z	mP/KI	4	2
Spezialvorlesung Stochastik/Statistik	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI	kA	kA
Seminar Stochastik/Statistik	0/0/2	3	60	A	j	Ss	4	4

(4) Es werden folgende biologische Module angeboten:

Modulkatalog Molekularbiologie

Name	V/Ü/S	LP	AS	P/A	j/z	Pa	RPA	RPB
Modul Allgemeine Molekularbiologie		10	300	P			4	4
Molekulargenetik der Prokaryoten	2/0/0	3	90		j	mP/KI		
Molekulargenetik der Eukaryoten	2/0/0	3	90		j	mP/KI		
Molekularbiologische Übungen	0/2,5/0	4	120		j	Ps		
Modul Funktionelle Genomforschung	6	180	P			3	3	
Einführung in die Funktionelle Genomforschung	2/0/0	3	90		j	mP/KI		
Übungen Funktionelle Genomforschung	0/2/0	3	90		j	Üs		
Modul Spezielle Molekularbiologie		14	420	P			4	4
Mechanismen der prokaryotischen Genkontrolle	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Mechanismen der eukaryotischen Genkontrolle	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Molekulare Biotechnologie der Prokaryoten	1/0/0	2	60	A	j	mP/KI		
Molekulare Biotechnologie der Eukaryoten	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Methoden der Gentechnik	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Molekular- und Zellbiol. eukaryotischer Systeme I	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Molekular- und Zellbiol. eukaryotischer Systeme II	3/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Molekulare Humangenetik	2/0/0	2	60	A	j	mP/KI		

Modulkatalog Ökologie

Modul Tierökologie		1	30	P			4	4
Populationsökologie der Tiere	2/0/0	2	60		j	mP/KI		
Synökologie und Ökosysteme	1/0/0	1	30		j	mP/KI		
Tierökologisches Seminar	0/0/2	3	60		j	Ss		
Tierökologisches Großpraktikum	0/5/0	5	180		j	Ps		
Modul Pflanzenökologie		10	300	A			4	4
Terrestrische Pflanzenökologie	2/0/0	2	90		j	mP/KI		
Primärproduktion in aquatischen Lebensräumen	2/0/0	2	90		j	mP/KI		
Ökologie der Pflanzen	0/0/2	2	60		j	Ss		
Vegetation der Erde	2/0/0	3	90		j	mP/KI		
Vegetation Europas	2/0/0	3	90		j	mP/KI		
Modul Mikrobielle Ökologie		9	270	P			4	4
Ökologie der Mikroorganismen II (Energieflüsse und Stoffhaushalt)	4/0/0	4	120		j	mP/KI		
Einführung in die molekulare Ökologie der Mikroorganismen	2/0/0	2	60		j	mP/KI		
Molekulare Grundlagen mikrobieller Interaktionen	2/0/0	2	60		j	mP/KI		
Mikroskalige Methoden in der mikrobiellen Ökologie	2/0/0	2	60		j	mP/KI		
Mikrobiologie mariner Lebensräume I	1/0/0	1	30		j	mP/KI		
Modul Plant Reproductive Biology		10	300	A			4	4
Population Biology of Plants	2/0/0	2	60		z	KI		
Praktikum Population Biology of Plants	0/0/5	6	180		z	Ps		
Population Genetics of Plants	2/0/0	2	60		z	KI		
Praktikum Population Genetics of Plants	0/0/5	6	180		z	Ps		
Plant Breeding Systems	2/0/0	2	30		z	KI		

Modulkatalog Physiologie und Zellbiologie

Name	V/Ü/S	LP	AS	P/A	j/z	Pa	RPA	RPB
Modul Vergleichende Physiologie		12	360				4	4
Vegetative Physiologie	2/0/0	2	60	A	j	KI		
Tier- und Zellphysiologie	0/0/2	2	60	P	j	Ss		
Vergleichende Biochemie der Tiere	2/0/0	2	60	A	j	KI		
Tierphysiologische Übungen	0/2,5/0	2	90	A	j	Pr		
Parasitologie/Humanparasitologie	1/2/0	3	90	A	j	KI		
Modul Zellbiologie		13	390				4	4
Molekular- und Zellbiologie eukaryotischer Systeme I	2/0/0	3	90	P	j	mP/KI		
Molekular- und Zellbiologie eukaryotischer Systeme II	2/0/0	3	90	A	j	mP/KI		
Funktionelle Zellbiologie	1/0/0	1	30	P	j	KI		
Imaging-Techniken in der Zellbiologie	0/0/2	2	60	P	j	Ss		
Signaltransduktion	0/0/2	2	60	A	j	Ss		
Molecular Mechanisms of Physiological Processes	0/0/2	2	60	A	j	Ss		
Modul Funktionelle Anatomie und Physiologie des Menschen		8	240				4	4
Funktionelle Anatomie und Physiologie des Menschen I	3/0/0	3	90	P	j	KI		
Funktionelle Anatomie und Physiologie des Menschen II	3/2/0	5	150	P	j	KI		

(5) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Nach Wahl des Studierenden kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form einer 25-minütigen mündlichen Einzelprüfung, einer Hausarbeit oder einer 120-minütigen Klausur abgelegt. Der Dozent legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wurde keine Festlegung getroffen, gilt für mathematische Module die mündliche Prüfungsart mit 20 Minuten, für nicht-mathematische die schriftliche mit 120 Minuten. Die Auswahl der Prüfungsart je Modul wird vom Dozenten für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(4) Klausuren werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet.

(5) Sonstige Prüfungsleistungen laut dieser Ordnung können Übungsscheine, Seminarscheine oder Praktikumsscheine sein.

Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein, werden nicht benotet und sind mit einem entsprechenden Erwerb von Leistungspunkten verbunden. Die Meldung zu diesen Prüfungsformen erfolgt nach § 10 Absatz 1 GPO BMS über Teilnehmerlisten, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 26 Absatz 3 GPO BMS übergeben werden.

(6) Ein Übungsschein bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Vorlesung. Seine Erteilung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Übung voraus. Tag der Prüfung zum Erwerb des Übungsscheines ist der Abgabetag der letzten gestellten Übungsaufgaben.

(7) In einem Seminar soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar wird bescheinigt, wenn der Studierende einen Vortrag von min. 45 Minuten Dauer gehalten und an den anderen Seminarvorträgen regelmäßig teilgenommen hat. Tag der Prüfung zum Erwerb eines Seminarscheines ist der Tag des letzten Vortrages.

(8) Klausuren werden nach der Begutachtung an den Studierenden zurückgegeben.

(9) Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus der Tabelle nach § 3 Absatz 1.

(10) Eine im Freiversuch absolvierte Modulprüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 5

Masterarbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 60 ECTS erworben, kann er jederzeit die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragen. Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 9 Monate, die erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt 840 Stunden.

(3) Die Masterarbeit ist zu verteidigen. Die erforderliche Arbeitsbelastung (workload) für die Verteidigung beträgt 60 Stunden. Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 70 Prozent Bewertung der Arbeit, 30 Prozent für die Verteidigung.

§ 6

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Mai 2008 und dem Beschluss der Studienkommission vom 23. Februar 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 18. Mai 2011.

Greifswald, den 18. Mai 2011

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Die Qualifikationsziele der mathematischen Module sind im Einzelnen:

Modulkatalog Analysis / Optimierung

1. Partielle Differentialgleichungen: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der partiellen Differentialgleichungen,
2. Nichtlineare Optimierung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der nichtlinearen Optimierung,
3. Differentialgleichungen in der Biologie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Anwendung von Differentialgleichungen in der Biologie,
4. Bild- und Signalanalyse: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Bild- und Signalanalyse,
5. Optimale Steuerung/Variationsrechnung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der optimalen Steuerung und Variationsrechnung,
6. Theoretische Ökologie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der theoretischen Ökologie,
7. Funktionentheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Funktionentheorie,
8. Dynamische Systeme: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der dynamischen Systeme,
9. Fourier-Analysis/Distributionentheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Fourier-Analysis und der Distributionentheorie,
10. Approximation und Simulation: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Approximation und Simulation,
11. Funktionalanalysis: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Funktionalanalysis,
12. Maß- und Integrationstheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Maß- und Integrationstheorie,
13. Grundpraktikum Numerik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der numerischen Mathematik,
14. Numerik II: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der numerischen Mathematik,
15. Spezialvorlesung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Mathematik,
16. Seminar: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Mathematik.

Modulkatalog Diskrete Mathematik / Algorithmik

1. Graphentheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Graphentheorie,

2. Datenbanken: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Datenbanken,
3. Algorithmik/Komplexitätstheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Algorithmik und der Komplexitätstheorie,
4. Datenstrukturen und effiziente Algorithmen: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Algorithmik,
5. Diskrete Modellierung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der diskreten Modellierung
6. Diskrete Optimierung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der diskreten Optimierung,
7. Kombinatorik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Kombinatorik,
8. Codierungstheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Codierungstheorie,
9. Theoretische Informatik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der theoretischen Informatik,
10. Mathematische Logik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der mathematischen Logik,
11. Molekulare Evolution: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Bioinformatik/ Biomathematik,
12. Bioinformatik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Bioinformatik,
13. Spezialvorlesung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Mathematik,
14. Seminar: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Mathematik.

Modulkatalog Stochastik / Statistik

1. Multivariate Statistik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der multivariaten Statistik,
2. Zeitreihenanalyse: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Zeitreihenanalyse,
3. Stochastische Modelle in der Biologie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Anwendung stochastischer Modelle in der Biologie,
4. Wahrscheinlichkeitstheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Wahrscheinlichkeitstheorie,
5. Stochastische Prozesse: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der stochastischen Prozesse,

- | | |
|---|--|
| 6. Spieltheorie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Spieltheorie, | 9. Räumliche Statistik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der räumlichen Statistik, |
| 7. Mathematische Statistik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Statistik, | 10. Spezialvorlesung: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Mathematik, |
| 8. Finanz- und Versicherungsmathematik: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Finanz- und Versicherungsmathematik, | 11. Seminar: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der Mathematik. |

Die Qualifikationsziele der biologischen Module sind im Einzelnen:

Modulkatalog Molekularbiologie

- | | |
|---|---|
| 1. Modul Allgemeine Molekularbiologie: Vertrautheit mit grundlegenden Konzepten der pro- und eukaryotischen Molekulargenetik in Theorie und einfacher Praxis, | 2. Tier- und Zellphysiologie: Erwerb von vertieften Kenntnissen der Tier- und Zellphysiologie, |
| 2. Modul Funktionelle Genomforschung: Vertieftes Verständnis für die Konzepte der Genetik, Kenntnisse der Funktionellen Genomforschung und Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen der experimentellen Ansätze, Übung der Fähigkeit zur Präsentation, Wertung und Diskussion von aktuellen Ergebnissen des Themengebietes, Vermittlung von Fertigkeiten zur Durchführung einfacher Experimente im Bereich der Funktionellen Genomanalyse | 3. Vergleichende Biochemie der Tiere: Erwerb von vertieften Kenntnissen zu Molekülen und metabolischen Abläufen bei verschiedenen Tierarten, |
| 3. Modul Spezielle Molekularbiologie: Fortgeschrittenes Verständnis molekularbiologischer Konzepte in den Bereichen Genregulation, Molekulare Biotechnologie und/oder Molekulare Zellbiologie. | 4. Tierphysiologische Übungen: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Funktion von tierischen Zellen, Organen und Organismen, Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten zu eigener experimenteller Arbeit, |
| | 5. Parasitologie/Humanparasitologie: Erwerb von Grund- und speziellen Kenntnissen zu Parasiten bei Tier und Mensch, Erwerb von Anschauungserfahrung zu parasitischer Lebensweise und Funktion und zur Dokumentation von Parasit/Wirt-Beziehungen, |
| | 6. Molekular- und Zellbiologie eukaryotischer Systeme: Erwerb von vertieften Kenntnissen zur Molekular- und Zellbiologie eukaryotischer Systeme, |

Modulkatalog Ökologie

- | | |
|---|---|
| 1. Modul Tierökologie: Vermittlung grundsätzlicher Konzepte der Populations- und Synökologie; Erlernen unterschiedlicher tierökologischer Nachweis- und Erfassungsmethoden; vertiefte Auseinandersetzung mit Spezialthemen im Seminar. | 7. Funktionelle Zellbiologie: Erwerb von vertieften Kenntnissen zu molekularen und strukturellen Voraussetzungen normaler Funktionen eukaryotischer Zellen, |
| 2. Modul Pflanzenökologie: Verständnis der spezifischen Lebensbedingungen und Anpassungen von Pflanzen in aquatischen und terrestrischen Lebensräumen, Selbständige Erarbeitung und Präsentation spezieller Themen der Pflanzenökologie | 8. Imaging-Techniken in der Zellbiologie: Erwerb von vertieften Kenntnissen zu Imaging-Techniken in der Zellbiologie, |
| 3. Modul Mikrobielle Ökologie: Kenntnisse und Anwendung grundlegender Konzepte und Methoden der mikrobiellen Ökologie | 9. Signaltransduktion: Erwerb von speziellen Kenntnissen zur Regulation von Funktionen tierischer und menschlicher Zellen durch externe Einflüsse, Erwerb von Fähigkeiten zur Aufarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge, |
| 4. Modul Plant Reproductive Biology: Verständnis der Reproduktionssysteme höherer Pflanzen, der Populationsgenetik und ihrer Konsequenzen für den Artenschutz bei Pflanzen, Aufbau entsprechender Modelle. | 10. Molecular Mechanisms of Physiological Processes: Erwerb von speziellen Kenntnissen zu molekularen Grundlagen der Funktionen tierischer und menschlicher Zellen, Erwerb von Fähigkeiten zur Aufarbeitung und Präsentation (in englischer Sprache) wissenschaftlicher Erkenntnisse und Zusammenhänge, |

Modulkatalog Physiologie und Zellbiologie

- | | |
|---|--|
| 1. Vegetative Physiologie: Erwerb von vertieften Kenntnissen zu Zell-, Organ- und lebenserhaltenden Körperfunktionen von Tieren und Mensch, | 11. Funktionelle Anatomie u. Physiologie d. Menschen: Erwerb von Grundkenntnissen der funktionellen Anatomie und Physiologie des Menschen. |
|---|--|

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Architectural Lighting Design
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. März 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. November 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 6), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. Juni 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. März 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. März 2011.

Wismar, den 18. März 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 452

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ CR
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 01	Lighting Design/ Daylight	TP 1: E3 TP 2: E3	9							9
PM 02	Lighting Science	AL Anmerk. 1	6							6
PM 03	Design Project I	E 12	9							9
PM 04	Lighting Design and Technology I			AL Anmerk. 1	9					9
PM 05	Lighting Design and Sustainability I			TP 1: E 3 TP 2: M 20	6					6
PM 06	Design Project II			E 12	9					9
PM 07	Lighting Design and Technology II					AL Anmerk. 1	6			6
PM 08	Lighting Design and Sustainability II					AL Anmerk. 1	6			6
PM 09	Praxis Project					AL Anmerk. 1	6			6
PM 10	Lighting Design and Economics			AL Anmerk. 1	6					6
PM 11	Foreign Language	AL Anmerk. 1	6							6

WPM 01	Wahlpflichtmodul 01	AL Anmerk. 1	3						3	
	bis			AL Anmerk. 1	3				3	
bis	Wahlpflichtmodul 04					AL Anmerk. 1	3		3	
WPM 04						AL Anmerk. 1	3		3	
PM 12	Thesisseminar in Verbindung mit der Thesis zu wählen						AL Anmerk. 1	3	3	
	Master-Thesis einschl. Kolloquium						E 12 M 20	26 1	27	
Σ CR			33		33		24		30	120

Erläuterungen:

E Entwurfsprojekt
AL Alternative Prüfungsleistung
M mündliche Prüfung

Anmerkung 1: Der Prüfer für das Modul wählt eine Prüfungsart gemäß § 11 (h) der Prüfungsordnung aus und gibt diese in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

Die Zeiteinheiten hinter M entsprechen Minuten.
 Die Zeiteinheiten hinter E entsprechen Wochen.

TP Teilprüfung
CR Credit Points (ECTS)
PM Pflichtmodul
WPM Wahlpflichtmodul

Katalog der Wahlpflichtmodule

Lfd. Nr.	Titel	Prüfung	CR
WPM I	Light and Material	AL	3
WPM II	Light and Urban Space	AL	3
WPM III	Light and Society	AL	3
WPM IV	Light and Man	AL	3
WPM V	General Sciences	AL	3

Aus den WPM I bis WPM V sind vier Wahlpflichtmodule zu wählen, erfolgreich abzuschließen und insgesamt 12 Credit Points zu erlangen.

1. Ein Wahlpflichtmodul kann bis zu dreimal mit unterschiedlichen Themen belegt werden.

2. Es können bis zu drei Themen aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der Hochschule Wismar gewählt werden. Über die Zuordnung zu den Wahlpflichtmodulen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 4. Mai 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge vom 24. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 535), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 479), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Modulen können Angebote mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 360 Stunden frei gewählt und kombiniert werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2011/2012 in den General Studies immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 13. April 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. Mai 2011.

Greifswald, den 4. Mai 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 455

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 6 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 5 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Malchin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2.
 - a) Grundschule Torgelow
 - b) Landkreis Uecker-Randow
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 314 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3.
 - a) Grundschule Lepoldshagen
 - b) Landkreis Uecker-Randow
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 49 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4.
 - a) Regionale Schule „Caspar David Friedrich“
 - b) Hansestadt Greifswald
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
 - d) ca. 352 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach

dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Rostock, „Warnowschule-Rostock“
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 104 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
6. a) Schule mit Förderschwerpunkt „Sprache“ Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin
 - b) Landeshauptstadt Schwerin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
 - d) ca. 165 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 456

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das
Staatliche Schulamt Rostock / Möllner Str. 13 / 18109 Rostock zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und in die EntGr. E 13 TV-L eingruppiert sein.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/ Landkreis	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
<p>Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben am Musikgymnasium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der musikpädagogischen Arbeit zwischen den Lehrkräften (fachliche Anleitung, Beratung, Kontrolle) 2. Koordinierung erforderlicher Schwerpunkte der musikpädagogischen Arbeit 3. Fachliche Anleitung und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten 4. Koordinierung der Arbeit auf musikischem Gebiet und Leitung eines Schulchores 5. Unterstützung der täglichen Unterrichtsplanung und Unterrichtsorganisation, insbesondere im Ganztags schulbereich, im Instrumentalunterricht und im Bereich der Ensemblearbeit 6. Mitarbeit in der Schulleitung 7. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten 8. Öffentlichkeitsarbeit <p>Koordinator BesGr. A 15 / EntGr. E 15 TV-L</p>	Musikgymnasium „Käthe Kollwitz“ Rostock	ab sofort	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13 18109 Rostock	<ul style="list-style-type: none"> – besondere Kenntnisse in der Musikpädagogik – Nachweis eines umfangreichen Fortbildungsstandes (allgemein und speziell Musik) – Erfahrungen in der Entwicklung und Ausgestaltung eines Schulprofils mit dem Schwerpunkt Musik – Leitung der konzeptionellen Arbeit – Erfahrungsaustausch mit anderen Musikgymnasien, Schulen, Schulchören, Ensembles

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das
Staatliche Schulamt Greifswald / M.-A.-Nexö-Platz 1 / 17465 Greifswald
zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und in die EntGr. E 13 TV-L eingruppiert sein.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/ Landkreis	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
<p>Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in den Hochbegabtenklassen gemäß Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in den Hochbegabtenklassen zwischen den Lehrkräften (fachliche Anleitung, Beratung, Kontrolle) 2. Koordinierung erforderlicher Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit 3. Zusammenarbeit mit Schulpsychologen, Sonderpädagogen und anderen außerschulischen Partnern 4. Fachliche Anleitung und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten 5. Koordinierung der Arbeit im Bereich der Begabten- und Hochbegabtenförderung und Leitung spezifischer Arbeitsgruppen an der Schule 6. Pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Gymnasiums als Leitschule für Hochbegabtenförderung; Aufbau und Entwicklung Netzwerk Hochbegabtenförderung 	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Greifswald	ab sofort	Staatliches Schulamt Greifswald Nexö-Platz 1 17489 HGW	<ul style="list-style-type: none"> – besondere didaktische und methodische Kenntnisse und Arbeitsweisen in Bezug auf kognitiv Hochbegabte – Nachweis eines umfangreichen Fortbildungsstandes (allgemein und speziell Hochbegabung) – langjährige und vielfältige Erfahrungen im Umgang mit Hochbegabten – Erfahrungen in der Entwicklung und Ausgestaltung eines Schulprofils mit dem Schwerpunkt Hochbegabtenförderung – Leitung der konzeptionellen Arbeit

<p>Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094</p> <p>Technische Herstellung und Vertrieb: Produktionsbüro TINUS Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022 E-Mail: info@tinus-medien.de</p> <p>Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.</p> <p>Bezugspreis: jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer; inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten</p> <p>Einzelbezug: Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro Produktionsbüro TINUS</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt</p>
--	--

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/ Landkreis	Besetzungs- termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
<p>7. Unterstützung der täglichen Unterrichtsplanung und Unterrichtsorganisation, insbesondere im Ganztagsschulbereich, im Förderunterricht und im Unterricht zur Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben</p> <p>8. Mitwirkung in der Aufnahmekommission zur Bildung der Klassen für hochbegabte Schüler</p> <p>9. Mitarbeit in der Schulleitung</p> <p>10. rganisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten</p> <p>11. Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Koordinator BesGr. A 15 / EntGr. E 15 TV-L</p>				– Erfahrungsaustausch mit Netzwerkschulen, Institutionen u.ä.